

Frau
Bundesrätin E. Widmer-Schlumpf
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Brugg, 14. September 2009

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: VN Pflegekinderverordnung Aug. 2009

Stellungnahme zum Vorentwurf der Totalrevision der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung, neu Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV; Kinderbetreuungsverordnung))

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gegebene Gelegenheit, zum Vorentwurf der Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen grundsätzlich das Bestreben, die Verordnung über die Betreuung der Kinder den heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Leider müssen wir aber feststellen, dass der vorliegende Vorentwurf weit über das Ziel hinausschiesst und in weiten Teilen praxisfremd ist. Es kann doch nicht sein, dass sogar Gotte, Götti, Tante, Onkel etc. eine Betreuungs-Bewilligung beantragen müssen, wenn ein Kind regelmässig die Ferien bei ihnen verbringt oder das Kind von ihnen in anderen Tagesstrukturen betreut wird. Unverständlich ist auch die Vorschrift, dass sogar bei einer Tagesbetreuung durch Nachbarn, eine Bewilligung vorliegen muss und damit vernünftige Aufgabenteilungen zwischen Eltern verhindert werden. Nicht nachvollziehbar ist auch die Vorschrift, wonach die Kindsbetreuung durch Dritte im eigenen Haushalt bewilligungspflichtig sein soll. Damit wird diametral gegen die Bestrebungen der Vereinbarkeit zwischen Familie und Berufsleben verstossen.

Statt des Ziels - eine gute ausserfamiliäre Kinderbetreuung zu ermöglichen - zu erreichen, wirkt die neue Verordnung als eigentliche Verhinderin von so genannter ausserfamiliärer Betreuung.

Das Argument, Übergriffe fänden häufig innerhalb der Familie und im Bekanntenkreis statt, deshalb sei auch Betreuung durch Verwandte und Freunde (auch für Ferien) melde- und bewilligungspflichtig, greift nicht. Eine Bewilligung verhindert keinen Übergriff. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, genau hinzuschauen, wem sie ihre Kinder für die Betreuung anvertrauen und aufmerksam zu bleiben, wenn sich eine Veränderung im Verhalten der Kinder zeigt.

Würde der Geist, der diesem Vorentwurf zu Grunde liegt, konsequent umgesetzt, so wäre es wohl unumgänglich, auch die Betreuung der Kinder durch die eigenen Eltern bewilligungspflichtig zu erklären. Es ist ja auch bezeichnend, dass gerade in den vorerwähnten Beispielen, der Eigenverantwortung und der Einschätzungsfähigkeit der Eltern keinerlei Beachtung geschenkt wird. Offensichtlich geht man davon aus, dass mit Bewilligungen und Kontrollen durch Behörden dem Kindeswohl besser entsprochen werden kann, als durch das verantwortungsvolle Handeln der Eltern.

Nicht zu verstehen ist auch die Vorschrift, wonach Vermittlungsorganisationen, die ja eine Bewilligung für ihren Betrieb benötigen - wie z.B. der Landdienst - Platzierungen nur zu Personen vornehmen dürften, die über eine Betreuungsbewilligung verfügen. Das vorgesehene vereinfachte Verfahren ändert nichts daran, dass damit die Existenz einer äusserst sinnvollen Institution, wie es der Landdienst ist, schlichtweg in Frage gestellt wird. Es ist den Familien, die Landienstleistende zwar regelmässig aber nur für eine relativ kurze Zeit betreuen und beschäftigen, nicht zumutbar, dafür eine Betreuungsbewilligung zu beantragen. (Wir bitten Sie, in Bezug auf den Landdienst auch die Vernehmlassung des Landdienst (LD), Archstrasse 2, 8401 Winterthur, zu beachten.)

Ähnlich präsentiert sich die Situation im Bereich der Vermittlung von Au-pairs und ähnlichen Ausbildungs- und Jugendplatzierungen. Damit aber nicht genug, bei einer strengen Auslegung der Verordnung müssten offensichtlich auch die Organisationen, die Lernende auf Lehrbetriebe in der Landwirtschaft vermitteln eine Bewilligung einholen, da die Lernenden in der Regel unter 18 Jahre alt sind und auf dem Lehrbetrieb Kost und Logis beziehen, also betreut werden. Offensichtlich müssten die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zusätzlich zur Anerkennung als Lehrbetrieb eine Betreuungsbewilligung einholen, was völlig unakzeptabel ist.

Man fragt sich unweigerlich, wo hier Bedarf an gegenüber heute verschärften Regelungen besteht und wo der Nutzen für das Wohl des Kindes liegen soll. Einerseits gibt es hier vermittelnde Organisationen, die in der Verantwortung stehen und andererseits sind diese Kinder ja bereits Jugendliche, die nicht in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dass sie sich nicht äussern und wehren könnten.

Sollte die Verordnung wie sie vorliegt in Kraft treten, befürchten wir, dass ein weiterer kostspieliger, ja monströser Verwaltungs- und Kontrollapparat aufgebaut und grosser Schaden angerichtet wird, da viele heute problemlos und einwandfrei funktionierende Betreuungsverhältnisse verunmöglicht werden.

Antrag

Wir beantragen deshalb den Verordnungsentwurf zurück zu ziehen und vollständig, unter dem Aspekt der Vernunft und der Praxistauglichkeit, zu überarbeiten. Wir erwarten eine Verordnung, die dem angestrebten Ziel, nämlich der Förderung des Kindeswohls, auch tatsächlich dienlich ist. Ein wichtiger Faktor ist, dass dabei auch die Interessen der Eltern und der Betreuenden mit beachtet werden.

2. Zu den Artikeln im Einzelnen

Da wir davon ausgehen, dass die Verordnung total überarbeitet werden muss, nehmen wir nur zu einigen uns besonders wichtig erscheinenden Artikeln Stellung und bitten Sie, bei der Überarbeitung die von uns in der Einleitung aufgeführten Anliegen umzusetzen.

Art. 1 Gegenstand

Die ausserfamiliäre Betreuung darf nicht so weit gefasst werden, wie es der erläuternde Bericht vorsieht. Die Betreuung durch Grosseltern, Gotte, Götti, Tante, Onkel und Nachbarn soll bewilligungsfrei möglich sein. Die Abgrenzung die dies aufzeigt, sollte bereits in Art. 1 festgehalten werden.

Art. 2 Begriffe

Das Leben ist nicht so einfach, wie die Verordnung sich das vorstellt. Eine Tagesmutter mit einem Kind, das mehr als 20 Std. pro Woche von ihr betreut wird, ist bewilligungspflichtig und wird zur Tageseinrichtung, wenn sie regelmässig für andere Kinder über Mittag kocht. Das ist am Leben vorbei verordnet.

Art. 6 Bewilligungspflicht

Abs. 1

In den Erläuterungen werden auch Au-pairs und Austauschschüler ebenso der Bewilligungspflicht unterstellt, wie Ferienaufenthalte. Auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt, gehen wir davon aus, dass diese Bestimmungen auch für den Landdienst gelten würden.

Für Landdienstleistende, Au-pairs und Austauschschüler ist in aller Regel eine Organisation zuständig, welche die Plätze vermittelt. Eine weitere Bewilligung ist unnötig, zumal die Kinder auch in einem Alter sind, in dem sie sich artikulieren können, wenn die Verhältnisse nicht angemessen sind. In beiden Fällen kann auch nicht von einem Abhängigkeitsverhältnis ausgegangen werden, welches es verunmöglichen würde, die Missstände anzusprechen. Zudem haben diese Jugendlichen auch Eltern, die sich bei Problemen für die Belange ihrer Kinder einsetzen, was die Praxis im Übrigen klar zeigt.

Ferienaufenthalte fallen nach der Definition unter die Ganztagesbetreuung. Gemäss Art. 8 ist aber nur die Tagesbetreuung durch Verwandte von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Ferienaufenthalte einer Bewilligungspflicht unterstellen zu wollen, ist völlig weltfremd. So funktionieren Familien nicht. Neben Verwandten und Gotte und Götti müsste jede Familie, die zu den eigenen Kindern noch ein fremdes Kind mit in die Ferien nimmt, eine staatliche Bewilligung einholen (und gemäss Art. 36 einen Einführungskurs besuchen).

Abs. 2

Wer Kinder in einer akuten Krisensituation betreuen will muss, unabhängig von Dauer und Regelmässigkeit, über eine Bewilligung verfügen. Dies würde heissen, dass Kinder auf der Strasse stehen gelassen werden, statt in der Familie oder Nachbarschaft in der Krise Unterschlupf zu finden. Das kann nicht der Sinn der Regelung sein. Krisen lassen sich nicht planen und schon gar nicht bewilligen.

Hingegen macht es sehr wohl Sinn, für Personen und Institutionen, die sich auf Krisensituationen spezialisiert haben, eine Bewilligung zu verlangen.

Art. 8 Tagesbetreuung

Die Bewilligungspflicht schiesst weit über das Ziel hinaus. Nachbarschaftliche Betreuung findet häufig statt und steht unter sehr guter Kontrolle der Eltern, weil oft auch die gleiche Kindergruppe zusammen von abwechselnden Eltern betreut wird. Dies müsste nun bewilligt werden. Damit werden diese bestens funktionierenden Abmachungen mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.- bedroht, nur weil der Staat nicht angefragt wurde.

Art. 15 Anzahl Kinder

Die Limite ist nicht praxistauglich. Wird ein Kind mehr als 20 Std. betreut, können in der gleichen Familie nur max. 3 weitere Kinder regelmässig zum Essen oder Spielen kommen. Andernfalls würde die Familie zur Tageseinrichtung und unterliegt somit weiteren Bestimmungen.

Art. 16 Voraussetzungen der Bewilligung

In den Erläuterungen wird – über den Verordnungstext hinaus – eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verlangt. Es geht nicht an, dass über die Erläuterungen weitere Bedingungen eingeführt werden, die nicht in der Verordnung enthalten sind. Und im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als Tagesmutter einen (zwar eher bescheidenen) Verdienst ermöglicht. Dies kann in einzelnen Familien den Ausschlag dafür geben, Tageskinder zu betreuen.

Art. 17 und 18 Gesuch und Bewilligung

Das Gesuch verlangt übertriebene Formalitäten. Weshalb für den Ehemann der Tagesmutter oder die erwachsenen, aber noch im gleichen Haushalt lebenden Kinder, welche die Tageskinder unter Umständen gar nie sehen, ein Strafregisterauszug eingereicht werden muss, dürfte nur für die Verwaltung einsichtig sein.

Nach der heutigen Formulierung müsste jeder Wechsel bei den betreuten Kindern angezeigt werden – ein unsinniger Verwaltungsaufwand.

2. Unterabschnitt: Tageseinrichtungen

Auch hier erscheinen verschiedene Bestimmungen als übertrieben. So ist z.B. nicht einsichtig, weshalb in einer Tageseinrichtung sämtliche Mitarbeitende einen Strafregisterauszug einreichen müssen – dies bei Lehrern aber bis heute nicht verlangt wird.

3. Unterabschnitt : Pflegeeltern

Art. 22 Anzahl Kinder

Der Staat schreibt vor, dass nicht mehr als vier minderjährige Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Sinnvoller wäre es, auf das jeweilige Alter der Kinder Rücksicht zu nehmen und die Dauer, welche die Kinder in der Pflegefamilie sind.

Art. 34 Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag wäre eine gute Checkliste, worüber allenfalls zu sprechen ist. Es wird aber nicht unterschieden, zwischen den ganz unterschiedlichen Verhältnissen im Umfang der Betreuung der Kinder. Einen schriftlichen Vertrag mit 13 Punkten und einem zwingenden Anhang vorzuschreiben ist unsinnig und praxisfremd.

3. Zusammenfassung

Wir sprechen uns grundsätzlich dafür aus, dass die geltende Pflegekinderverordnung überarbeitet und an die heutige gesellschaftliche Situation angepasst wird. Wir lehnen den vorliegenden Vorentwurf jedoch strikte ab, da er weit übers Ziel hinausschiesst. Die Revision der Pflegekinderverordnung muss auf die praxistauglichen, notwendigen Regelungen reduziert werden. So wie sie heute vorliegt, wird sie entweder hunderte von gut funktionierenden Betreuungsverhältnisse zum Verschwinden bringen oder aber die betreuenden Personen in die Illegalität treiben.

Für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen, danken wir Ihnen und bitten Sie, unsere Vorschläge und Bemerkungen bei der Totalüberarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor